

COVID-19 – Prozessbeschreibung zum Vorgehen in Bezug auf Schüler:innen der Schulen im Land Bremen

14.03.2022

Die aktualisierte Fassung bildet die **30. CoronaVO vom 20.01.2022, in der Anpassung vom 8.03** des Landes Bremen **sowie den Erlass 15/2022 vom 14.03.2022** ab und enthält zusätzliche Hinweise des Gesundheitsamtes Bremen.

Diese stellt die bindende Rechtsgrundlage dar.

Insbesondere in den §§ 16 und 19 sind die Regelungen für die Schulen und zur Absonderung in häusliche Quarantäne aufgeführt.

Im Einzelfall kann das zuständige Gesundheitsamt auf der Grundlage des Infektionsschutzes weitergehende Maßnahmen treffen.

Schule:

Eine Schüler:in oder eine Lehrkraft/Beschäftigte wurde durch den Schultest positiv getestet, die Schule erhält Kenntnis und handelt wie folgt:

- 1. Die Schule handelt entsprechend der Regelungen zu den Selbsttests** (Isolierung der betroffene Schüler:in, Hinweis/Vermittlung von Tests im Testzentrum soweit möglich PCR-Tests, s. Seite 3)
- 2. Liegt das positive Ergebnis eines Testzentrums (soweit möglich PCR) vor, prüft** die Schulleitung die **betroffene Real-Kohorte** an den betreffenden Tagen.
Für diese gilt an den folgenden 7 Schultagen (Sonnabend und Sonntag nicht mitgerechnet) eine tägliche Testpflicht mit der Ausnahmemöglichkeit für Geimpfte und Genesene entsprechend der aktuellen Regelungen für eine mögliche Befreiungen von der Testpflicht.
- 3. Die Schulleitung informiert die Schüler:innen bzw. die Sorgeberechtigten über die genannten Auflagen.**
- 4. Die Namen der Beschäftigten werden an das Gesundheitsamt gemeldet, sofern sie nicht entsprechend der aktuellen Regelungen von einer Quarantäne befreit sind. (Siehe anliegende Hinweise des GAB)**

Schüler:innen werden nicht als Kontaktpersonen in Quarantäne geschickt. Die Isolationspflicht für positiv getestete Personen gilt weiterhin.

Abweichende Regelungen des Gesundheitsamtes sind im Einzelfall möglich.

Weitere Hinweise siehe Seite 4

Hinweise:

Vollständig geimpfte und genesene Beschäftigte unterliegen **nach Nachweis nicht den Quarantäneauflagen** und gelten nicht automatisch als Kontaktpersonen.

Siehe Hinweise Seite 4.

Für Beschäftigte an Schulen ist das Gesundheitsamt zuständig.

Auf Antrag können Lockerungen der Quarantänemaßnahmen für Beschäftigte ausgesprochen werden.

Handlungsanweisung bei einem positiven Selbsttest

1. **Die mit einem Selbsttest positiv getestete Schüler:in** wird aus dem Klassenraum begleitet und wartet an einem extra dafür vorgesehenen Platz. Die Eltern werden wegen der Abholung und des Testtermins für einen Test im Testzentrum (möglichst PCR) benachrichtigt.
2. **Die Schüler:in** soll sich –bis 14 Jahren mit Begleitung eines Elternteils, ab 14 Jahren mit deren Begleitung oder schriftlicher Einverständniserklärung der Eltern – umgehend mit dem positiven Ergebnis, vorzugsweise mit einem Foto der mit Namen versehenen Testkarte (notfalls mit dem Teststreifen in einer verschlossenen Plastiktüte), **direkt zu einem zugelassenen Testzentrum begeben** und kostenlos einen **Test (soweit möglichst PCR bzw. nach einem positiven POC einen PCR)** machen lassen. Hier kann die Hotline der SKB (361-10 100) Auskunft geben.
Ein Hinweis für die Testzentren wird von der Schule mitgegeben.
 - 2.1 Bei Nachweis eines **negativen Ergebnisses eines Tests im Testzentrum** kann die betroffene Schüler:in wieder am Präsenzunterricht teilnehmen.
 - 2.2 Bei einem **positiven Ergebnis eines Tests** geht die positiv getestete Schüler:in in Absonderung.
3. Es erfolgt die Mitteilung an das Gesundheitsamt entsprechend der Meldetabelle. **Für die Mitschüler:innen** der Realkohorte gelten zunächst nur die Regelungen zu den Tests an 7 Schultagen und ggf. zum Tragen der MNB bzw. Masken an diesen Tagen.

Hinweise des Gesundheitsamtes Bremen zur häuslichen Isolierung und zur Quarantäne:

Es gelten für alle Infizierten und alle Kontaktpersonen die generellen Regelungen der aktuellen Coronaverordnung <https://www.transparenz.bremen.de>

- Infizierte (positiv mit PCR Test) begeben sich für 10 Tage in die häusliche Isolierung. Ab Tag 7 nach dem Testdatum (Tag 1 ist dabei der Tag nach dem Testtag) ist bei Symptombefreiheit ein Freitesten mit einem negativen Schnelltest in einem Testzentrum oder einem negativen PCR-Test möglich)
- Personen mit einem positiven Antigen-Schnelltest aus einem Testzentrum sollten anschließend zur Bestätigung einen PCR-Test durchführen lassen. Ansonsten besteht auch ohne PCR-Test für diese Personen eine Verpflichtung zur häuslichen Isolation.
- **Kontaktpersonen Schule: Keine Quarantäne für Schüler:innen.** .
- Kontaktpersonen Lehrkräfte und Mitarbeitende der Schule :
Keine Quarantäne für Geimpfte und Genesene (Aus gesundheitlicher Sicht ist dennoch Vorsicht im Kontakt mit anderen geboten, z.B. Tragen einer Maske, häufige Selbsttests, Abstand)
Quarantäne für Ungeimpfte und nicht Genesene nach Coronaverordnung §19 für 10 Tage mit Freitestmöglichkeit nach 7 Tagen (negativer Schnelltest im Testzentrum oder negativer PCR-Test).
- Was ist in der Schule erforderlich?
Ab dem ersten Positivfall in der Klasse 7 Schultage täglich morgens ein Schnelltest..

Ausnahmen von der Quarantäne als Kontaktpersonen gelten nach Bundesverordnung für

- dreimal Geimpfte (vollständig geimpft und "geboostert")
- Genesene innerhalb der ersten 6 Monate nach Erkrankung
- vollständig Geimpfte innerhalb der ersten 3 Monate nach der 2. Impfung
- Genesene mit zusätzlicher Impfung mit Johnson&Johnson Geimpfte, die zusätzlich 2 mal geimpft sind (insgesamt 3 Impfungen)